

Neu : Sicherungs- Schuldbeitritt erfordert Schriftform

Dr. Vincent Walter
Rechtsanwaltsanwärter bei Lambert Eversheds

Bürgschaften und Sicherungs-Schuldbeitritte sind aus dem Geschäftsleben nicht wegzudenken. Während für Bürgschaftserklärungen von Privatpersonen immer schon ein Schriftformgebot galt, war Schriftlichkeit für Sicherungs-Schuldbeitritte nicht notwendig.

Mit jüngster Entscheidung (4 Ob 205/09i) vertritt der OGH nunmehr eine neue Meinung: Sicherungs-Schuldbeitritte bedürfen ab sofort auch der Schriftform.

Ob Bürgschaft oder Schuldbeitritt vorliegt, ist danach zu prüfen, ob die Parteien nur die Haftung für die Schuld eines anderen, oder die Verpflichtung, selbst Hauptschuldner einer fremden Schuld zu werden, vereinbaren wollten. Fehlt ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Grundgeschäft, so ist anzunehmen, dass nur eine Sicherung – also eine Bürgschaft – beabsichtigt ist. Sonst liegt ein Schuldbeitritt nahe.

Das Schriftformerfordernis erfüllt bei der Bürgschaft Warnfunktion und soll vor der leichtfertigen Übernahme einer Bürgschaft schützen. Bei einem Schuldbeitritt würde diese Gefahr als geringer angesehen, weil dem Übernehmer bewusst sein müsste, dass er eine auf eigene Leistung gerichtete Verpflichtung begründet.

Mit der aktuellen Entscheidung kam der OGH zum Ergebnis, dass die Rechtsprechung zur Formfreiheit eines Schuldbeitritts nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Senat berief sich dabei auf die Regelungen im Konsumentenschutzgesetz (§ 25c und § 25d KSchG). Aus diesen Normen ergibt sich eine Gleichwertigkeit der gängigen Interzessionsformen wie Bürgschaft, Garantie und Schuldbeitritt.

Das Schriftformerfordernis ist nicht auf Verbrauchergeschäfte beschränkt, sie soll auch unternehmerisch tätige Bürgen schützen. Der Gesetzgeber ist daher der Auffassung, dass ein Mindestschutz von Bürgen auch außerhalb des Konsumentenschutzrechts erforderlich ist.

Das Schriftformerfordernis ist somit ab sofort auf alle Fälle einer „Interzession“ des Konsumentenschutzgesetzes anzuwenden. Tragender Gedanke für dieses Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung ist die Entscheidung des Gesetzgebers, die verschiedenen Interzessionsformen als gleich schützenswürdig anzusehen.

Es muss unerheblich sein, ob ein Dritter eine Bürgschaft übernimmt oder einen Schuldbeitritt erklärt. Der Dritte ist in beiden Fällen gleich schützenswürdig. Ein Abstellen auf die Verhältnisse des Einzelfalls ist in diesem Fall nicht zielführend. Gerade in Fragen der Formpflicht besteht ein Bedürfnis nach klaren Verhältnissen.

Durch diese Gleichbehandlung von Sicherungs-, Schuldbeitritt und Bürgschaft wird die im Einzelfall äußerst schwierige Abgrenzung zwischen diesen Rechtsformen zumindest für die

Frage der Formpflicht unerheblich. Das Anknüpfen an den Konsumentenschutz vermeidet zudem die Notwendigkeit von Spekulationen über ein mehr oder minder bestehendes „Interesse“ des Interzedenten an der Gewährung des Kredits.

Aufgrund dieser Erwägungen besteht für den Beitritt zu einer fremden Schuld die Formpflicht ab sofort auch dann, wenn für den Interzedenten erkennbar ist, dass ein allfälliger Regressanspruch faktisch nicht durchsetzbar wäre.

Durch diese Entscheidung des OGH ergibt sich eine wesentliche Verstärkung der Schutzrechte des Interzedenten. In seiner Auswirkung wird es sogar der für Unternehmer geltenden Formfreiheit der Bürgschaft gleichzustellen sein.

Lambert Eversheds ist eine der führenden auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien Österreichs. Die Expertise der Rechtsexperten der Sozietät umfasst unter anderem: Privatrecht, Bank-, Finanz- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Liegenschafts- und Bauvertragsrecht, Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren, Arbeitsrecht, Unternehmensrecht sowie Öffentliches Recht und Wettbewerbs- und Kartellrecht. Lambert Eversheds ist Mitglied von Eversheds International, einer stark expandierenden Gruppe, die in 26 Ländern über 3500 legal and business advisers und 5.000 Mitarbeiter verfügt. Eversheds International mit Sitz in Großbritannien ist die zweitgrößte Anwaltsgruppe Europas.